

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht),
Romaine Rogenmoser (SVP, Bülach) und
Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg)

betreffend Standesinitiative zur Erleichterung der Erstellung von DNA-Profilen von
Straftätern

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich folgende
Standesinitiative ein:

Erleichterung der Erstellung von DNA-Profilen von Straftätern:

Die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) ist dahingehend an-
zupassen, dass die Polizei ein DNA-Profil von Personen erstellen kann, um über die Anlass-
tat hinausgehende gegenwärtig und zukünftig zu untersuchende Verbrechen und Vergehen
abzuklären, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die verdächtigen Personen
in andere Verbrechen und Vergehen verwickelt sein könnten.

Hans-Peter Amrein
Romaine Rogenmoser
Domenik Ledergerber

Begründung:

Das Bundesgericht hat in den letzten Jahren die Möglichkeit zur Erstellung eines DNA-Profiles
durch die Polizei erheblich eingeschränkt (ein DNA-Profil darf nur noch mit einer für den Ein-
zelfall erteilte Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht erstellt werden).
Gleichzeitig hat das Bundesgericht die Voraussetzungen für die Erstellung eines DNA-Profiles
stark erhöht, indem dies nur bei Straftätern möglich ist, welche ein Offizialdelikt begangen
haben und bei welchen erhebliche und konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass diese andere
Straftaten begangen haben oder begehen werden.

Aufgrund dieser übermässig strengen Voraussetzungen des Bundesgerichts und dem damit
verbundenen unnötigen administrativen Aufwand für die Polizei wurden im Jahr 2018
schweizweit gut 30 % weniger DNA-Profile von verhafteten Personen erstellt. Im Kanton
Zürich ging die Aufklärung von früheren Delikten durch DNA-Profile um 42 % zurück.

Der Umweg über die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht führt ebenfalls dazu, dass selbst
wenn die Voraussetzungen für die Erstellung eines DNA-Profiles gegeben sind, schwere
Delikte, welche ohne DNA-Profil nur sehr schwer aufklärbar sind (Sexualdelikte etc.), nicht
innert nützlicher Zeit aufgeklärt werden können. Es wird damit in Kauf genommen, dass der
Straftäter weitere ähnliche Delikte begeht. Das Strafrecht nimmt somit seine Funktion des
Opferschutzes nicht wahr.